

S a t z u n g

der Gemeinde Owingen über die Festlegung des Innenbereiches für einen Teilbereich des Ortes (Abgrenzungs- Abrundungssatzung)

Aufgrund von § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am **17. Feb. 1981** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden für einen Teilbereich des Ortes festgelegt.

§ 2

Die Grenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte M 1 : 1500 dargestellt.

Owingen, den **17. Feb. 1981**

Der Gemeinderat



.....
Bürgermeister

Von der Genehmigung ausgenommen ist das Flst. Nr. 621.

GENEHMIGT

19. Juni 1981

Landratsamt Bodenseekreis

